

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie
zur Intervention in Krisenfällen
für den Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg



Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Leitbild	2
3	Begriffsdefinition.....	3
4	Verhaltenskodex.....	6
5	Personalverantwortung	8
6	Risikobewertung bei Angeboten durch Ehrenamtliche und erweitertes Führungszeugnis	9
7	Handlungsplan bei Vorfällen sexualisierter Gewalt und Verstößen gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot	10
8	Schulungsangebote	11
9	Ansprechstellen für Krisenintervention.....	12
10	Anlagen	13
10.1	Roadmap.....	13
10.2	Memoskizze zum Vorgehen bei der Ressourcen- und Risikoanalyse	15
10.3	Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz.....	16
10.4	Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....	19
10.5	Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen	20
10.6	Erklärung zum Kinderschutz in Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit.....	22
10.7	Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG)	23
10.8	Selbstauskunft.....	24
10.9	Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses	24
10.10	Beispiel für ein Dokumentationsblatt im Verdachtsfall	25
10.11	Beispiel für eine Telefon- oder Gesprächsnotiz	25
10.12	Übersichtsgrafik zum Handlungsplan	26

Impressum

Evangelischer Kirchenbezirk Ludwigsburg
 Marktplatz 8
 71634 Ludwigsburg

E-Mail: dekanatamt.ludwigsburg@elkw.de
 Website: www.meinekirche.de



1 EINLEITUNG

Im Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg leitet uns die Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott und die darin liegende Würde jedes Einzelnen.¹ Deshalb wird uns in Kirchengemeinden und Einrichtungen viel Vertrauen entgegengebracht, dem wir entsprechen wollen: Eltern überlassen ihre Kinder den Erzieherinnen und Erziehern der evangelischen Kindertagesstätten, Jugendliche vertrauen sich Pfarrerrinnen und Pfarrern an, wenn sie Probleme haben, Kinder singen in Chören und erhalten eine musikalische Ausbildung im Posaunenchor oder an der Orgel. Die Kirchengemeinden laden zu Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen ein, die von Teamern begleitet werden und in denen Abenteuer und das Kennenlernen der christlichen Botschaft im Mittelpunkt stehen. In Beratungsstellen und diakonischen Einrichtungen finden schutzbedürftige Erwachsene menschliche Nähe und professionelle Hilfe. In allen diesen Zusammenhängen sind wir dankbar für das große Vertrauen, das uns Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und ihre Eltern oder Sorgeberechtigten entgegenbringen. Wir haben gleichzeitig auch eine große Verantwortung für dieses Vertrauen: Kirche muss sich in allen ihren Vollzügen als vertrauenswürdig erweisen. Es wird deshalb selbstverständlich von uns erwartet, dass die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Verletzungen und Übergriffen geschützt werden. Eine wesentliche Aufgabe von allen Verantwortlichen in einer Kirchengemeinde oder Einrichtung ist es deshalb, diese Beziehungsarbeit zu unterstützen. Zugleich wollen wir aber die Risiken für die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen so weit wie möglich minimieren und bei Vorfällen sofort und planvoll intervenieren. Der Schutz der uns anvertrauten Menschen hat für uns oberste Priorität. Um diesen Schutz zu gewährleisten und zu sichern, machen wir als Kirchenbezirk die Prävention sexualisierter Gewalt zu unserem Thema.

Das vorliegende „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie zur Intervention in Krisenfällen für den Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg“ wurde am 16.11.2023 beschlossen. Es ist das Produkt eines intensiven Arbeitsprozesses, der zunächst 2016 für die Kirchengemeinden begann und auf der Basis des einstimmig getroffenen Beschlusses des KBA am 7.12.2021 auf den Kirchenbezirk ausgeweitet wurde: „Die Arbeitsgruppe wird beauftragt eine Schutzkonzeption zur Prävention sexualisierter Gewalt für den Kirchenbezirk unter Beteiligung der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen zu erarbeiten. Diese soll in der Bezirkssynode beschlossen werden“. Die „AG Prävention“, die seit 2016 besteht und sich zusammensetzt aus je einer Vertretung der Kirchengemeinden, der Jugendarbeit, der Evangelischen Bildung und des Dekanatsamts, führte einen Beteiligungsprozess mit allen Verantwortlichen der Kinder- und Jugendarbeit, Personalverantwortlichen und Vertreter:innen schutzbedürftiger Erwachsener durch. Die Konzeption des Kirchenbezirks beinhaltet ein Schulungs- und Sensibilisierungskonzept, um vor Ort die Prävention zu verankern, sich auf Vorfälle vorzubereiten und insgesamt darauf hin zu arbeiten, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in unseren Einrichtungen und Kirchengemeinden bestmöglich zu minimieren. Dass Schutzkonzepte auf allen Ebenen erstellt und Pfarrerrinnen und Pfarrer geschult werden, hat unsere Landeskirche inzwischen verbindlich gemacht. Wir danken den Mitgliedern der AG Prävention herzlich für ihre wichtige Arbeit sowie allen, die sich an der Umsetzung des nun vorliegenden Konzepts und damit an einem wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in unserem Kirchenbezirk beteiligen.

Ludwigsburg, im November 2023



Dekan Michael Werner und Julia Görner,
Vorsitzende der Bezirkssynode

¹ S. Leitbild des Evangelischen Kirchenbezirks vom 17.11.2011 „Das Leitbild des Evangelischen Kirchenbezirks Ludwigsburg ist für uns als Mitarbeitende der Orientierungsmaßstab für unsere Tätigkeit. Wir arbeiten selbstbewusst und selbstkritisch, engagiert und verantwortungsvoll für die Menschen, die unseren Rat

und unsere Hilfe suchen. Fachliche Kompetenz, vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Teams, gegenseitige Wertschätzung und Achtung geben uns Kraft für eine sinnereiche, erfolgreiche Arbeit, auf die wir stolz sind.“

2 LEITBILD

Unsere Arbeit und unser Zusammensein mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen² ist geprägt von ...

... **dem Verständnis**,
dass jeder Mensch als Geschöpf Gottes einmalig ist und unversehrt bleiben soll.

... **gegenseitigem Respekt**
Wir fördern aktiv ein wertschätzendes Verhalten in Haltung, Sprache und Umgangsweise und gehen vor gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt.

... **gegenseitigem Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit**.

Wir sorgen dafür, dass alle – Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene – in diesem Vertrauen geschützt sind und sicher leben.

... **Freude an der Begegnung** –
zugewandt und risikobewusst!

...Reflexion

Wir machen uns bewusst, wo wir in kirchlicher Arbeit mit Risiken für Grenzüberschreitungen zu tun haben und wie wir sie vermeiden können.

- Wir nehmen ungleiche Machtverhältnisse bewusst wahr und gestalten sie vertrauenswürdig und verantwortungsvoll.
- Wir sorgen für eine transparente Entscheidungskultur und pflegen einen Umgang mit Fehlern, der offen und lernfähig ist.
- Wir ermöglichen Mitwirkung und Beteiligung.
- Wir gehen Grenzverletzungen und Missbrauch unverzüglich und in einem festgelegten Verfahren nach.

² „Schutzbedürftig“ sind nicht nur Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen, sondern alle Personen, die durch ein

Machtgefälle und hierarchische Strukturen in Abhängigkeiten sich befinden. Siehe: 3.ORRG

3 BEGRIFFSDEFINITION

Was ist sexualisierte Gewalt?³

Die häufig verwendeten Begriffe sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen) bezeichnen nach der Definition der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen **Kindesmissbrauchs** „jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [werden] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“⁴

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt.⁵

Die Legaldefinition im Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen - AGSB) der Ev. Landeskirche in Württemberg orientiert sich an der gängigen Definition sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige, weitet sie auf alle Personen, also auch auf Erwachsene aus: „Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen.“⁶

Man unterscheidet drei Abstufungen von (sexualisierter) Gewalt:

- Grenzverletzungen
- Sexuelle Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen

Grenzverletzungen

³ Vgl. hierzu die Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 11ff

⁴ Zentrales Portal der Bundesregierung zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. „Definition von Kindesmissbrauch“ [Online-Quelle]. Verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>; zuletzt abgerufen am 10.03.2023.

⁵ Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AGSB

⁷ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie

„Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.“⁷

Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch können Grenzverletzungen entschuldigt werden oder geschehen aus Achtlosigkeit. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:⁸

- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre
- Verletzende Spitznamen oder das Ansprechen von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Kosenamen
- Grenzverletzende Umgangsweisen und Zärtlichkeiten
- Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Social Media (zum Beispiel WhatsApp, Instagram, Youtube) oder E-Mail.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.⁹ Daneben spricht man von „sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und /oder einer gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind.“¹⁰ Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu

bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 11

⁸ Vgl. hierzu Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012, S. 32ff

⁹ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12

¹⁰ Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012, S. 31

Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.¹¹

Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: „sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.“¹²

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:¹³

- bei Exhibitionismus und Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischer Bildmaterials per E-Mail oder über Social Media an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler oder nonverbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beim Baden bzw. Duschen,
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Chatsräumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

¹¹ Vgl. hierzu Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012, S. 42ff

¹² Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012, S. 31

¹³ Zu dieser Aufzählung vgl. Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12f

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei intimen Küssen und Zungenküssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.¹⁴

Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegt zum Beispiel vor:

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung),
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung,
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen.¹⁵

„Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist.“

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) –, ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalttaten über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter und Täterinnen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tätern und Täterinnen zumeist bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant.¹⁶

¹⁴ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12

¹⁵ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 12f

¹⁶ Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und

Zahlen und Fakten zu sexualisierter Gewalt¹⁷

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) sind die angezeigten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch beständig auf einem hohen Niveau. Das Dunkelfeld, inklusive des Anteils an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist allerdings um ein Vielfaches größer.¹⁸

Außerdem gibt es immer mehr Missbrauchsdarstellungen, die in sozialen Medien verbreitet werden.¹⁹ Sowohl Mädchen als auch Jungen werden Opfer von sexualisierter Gewalt. Man geht davon aus, dass zwei Drittel der Betroffenen Mädchen und ein Drittel der Betroffenen Jungen sind.²⁰

Eine besondere Gefährdung besteht bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die in verschiedener Weise bedürftig (z.B. psychisch, körperlich, kognitiv), emotional vernachlässigt, sozial benachteiligt oder in anderer Weise belastet sind, insbesondere bei kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen.²¹

Die meisten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen erleben sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %), zum Beispiel durch Personen aus Einrichtungen, Vereinen, Jugendarbeit, Kindergarten oder Schule sowie durch den erweiterten Familien- oder Bekanntenkreis.²²

„Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche.“²³ Die Täter:innen kommen aus allen sozialen Schichten.

Folgen sexualisierter Gewalt²⁴

Sexualisierte Gewalt kann bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Eindeutige körperliche oder psychische Folgen von sexualisierter Gewalt gibt es allerdings nicht. Die oft nur schwer zuzuordnenden und für Laien schwer zu erkennenden Folgen können sich physisch, psychisch und sozial auswirken, ihre mögliche Bandbreite ist sehr hoch. Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Essstörungen, ein Mangel an Selbstwertgefühl, Bindungsunfähigkeit sind nur wenige Beispiele für mögliche Symptome. Sehr häufig sind psychische mit körperlichen und sozialen Störungen kombiniert.

Folgen sexualisierter Gewalt sind abhängig von der Intensität und Dauer der sexuellen Handlungen, den persönlichen Merkmalen der Betroffenen, der Beziehungsqualität zu der missbrauchenden Person, den sozialen Beziehungen und Schutzräumen und -personen der Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen und davon, wie vertrauensvoll und verlässlich die Beziehung zu den Eltern und /oder anderen Bezugspersonen ist.

Die Schwere der Tat korrespondiert jedoch nicht unbedingt – in Abhängigkeit von der sogenannten Resilienz des Opfers – mit der Schwere der Symptome und der möglichen Folgen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen: Je länger sexualisierte Gewalt anhält, je intensiver sie war und je besser das Opfer die missbrauchende Person kannte, umso traumatischer können sich Langzeitfolgen ausbilden.

4 VERHALTENSKODEX**Was ist ein Verhaltenskodex?**

Verhaltenskodizes beschreiben Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen.²⁵ Im Verhaltenskodex werden vor allem Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt. Verhaltenskodizes können für Einheiten unterschiedlicher Größen erstellt werden. Je nach Zielgruppe, für welche sie Gültigkeit haben sollen, empfiehlt es sich, für diesen Arbeitsbereich passende und möglichst konkrete Regeln zu formulieren (z. B. Übernachtung in Jungschar/Konfi/Kinderchorarbeit, musikalischer Einzelunterricht, Konfirmant:innenfreizeit, ...).

Wichtig ist, dass deutlich benannt wird, welche Konsequenzen eine Zuwiderhandlung nach sich zieht. In einem Verhaltenskodex werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden zu Schutzbeholdenen,
- die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten,
- das Nähe-Distanzverhältnis von Mitarbeitenden untereinander,
- der respektvolle Umgang miteinander,
- der Sprachgebrauch innerhalb der Institution,
- der Schutzauftrag,
- die Raumnutzung,
- das Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten.

Die Liste der aufgeführten Themen ist nicht abschließend. Es gibt noch weitere Risikofaktoren. Sie gilt es einrichtungsspezifisch zu ermitteln, um ihnen durch eine überlegte, geplante und kontrollierte Konzeption entgegenzuwirken.

Voraussetzung: Risikoanalyse

Dies geschieht durch eine sorgfältige Risikoanalyse, also einer Untersuchung der kirchengemeindlichen oder einrichtungsspezifischen Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken

abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde, um Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen – zum Beispiel durch das bewusste Aufstellen und Einhalten von Verhaltensregeln in einem Verhaltenskodex.²⁶

Für das Schutzkonzept auf Bezirksebene müssen Verhaltensregeln notwendigerweise allgemein gehalten werden. Sie formulieren jedoch die Grundlagen für einen respektvollen und die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen schützenden Umgang. Diese Grundlagen können übernommen, konkretisiert und angepasst werden.

Zum Umgang mit dem Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes sind verbindlich. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Relevanz und Notwendigkeit klarer gemeinsamer Regeln zu thematisieren. Dies kann im Rahmen von Einstellungsgesprächen, Freizeitvorbereitungen, Mitarbeitendentreffen, Fortbildungsveranstaltungen, Gruppengründungen, Elternbriefen, aber auch regelmäßig in den eigentlichen Angeboten selbst geschehen. Die Inhalte müssen dabei in Ruhe von allen zur Kenntnis genommen werden können, entweder durch ein gemeinsames Gespräch darüber oder durch die Möglichkeit, sich allein damit zu befassen. Ob eine Unterschrift unter dem Verhaltenskodex diese individuelle Auseinandersetzung bestätigt, kann nach Einzelsituation entschieden werden. Ebenso muss in der einzelnen Gemeinde bzw. Einrichtung geklärt werden, was geschieht, wenn der Verhaltenskodex missachtet wird. Wichtig ist die Thematisierung der Verhaltensregeln selbst. Weil sie erst dadurch für alle transparent werden, kann ihre Einhaltung auch von allen Mitwissenden – Mitarbeitende und Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene – eingefordert werden. Der nachstehende Verhaltenskodex nimmt den Inhalt der „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Distanz und Nähe“ der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auf.²⁷ (siehe Anlage 10.3)

Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 13

¹⁷ Vgl. hierzu <https://beauftragte-missbrauch.de/media-thek/publikationen/zahlen-und-fakten>; zuletzt abgerufen am 23.05.2023.

¹⁸ Abrufbar unter <https://www.bka.de>; zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

¹⁹ Vgl. hierzu https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²⁰ Vgl. hierzu https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²¹ Vgl. hierzu Zartbitter Köln (http://www.zartbitter.de/gen-sexuellen-missbrauch/Muetter_Vaeter/2050_welche_kinder_werden_missbraucht.php); zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

Sowie https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²² Vgl. hierzu https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²³ https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch.pdf; zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

²⁴ Vgl. hierzu die Broschüre der EKD: „Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Herausgegeben von der EKD, Hannover, 2014, S. 11ff

²⁵ Vgl. „Grenzen achten – Sichere Orte geben“: Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Hannover – Berlin 2014, S. 34f.

²⁶ Diese Risikoanalyse muss vor Ort und mit den handelnden Personen erstellt werden und kann daher nicht Teil eines Rahmenkonzepts wie dem Kirchenbezirks-Schutzkonzept sein. In Anhang 1 findet sich eine Vorlage für eine Dokumentation einer derartigen Risikoanalyse, die insgesamt möglichst mithilfe der

Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ erstellt werden sollte. Vgl. <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/praevention#c3309>; zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

²⁷ https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/2020_Leitlinien_Naeh-Distanz.pdf zuletzt abgerufen am 12.07.2023

Verhaltenskodex für den Evangelischen Kirchenbezirk Ludwigsburg zu grenzachtendem Verhalten

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

Wertschätzung und Gewaltfreiheit

Ich behandle Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion sowie ihren persönlichen Merkmalen gleichermaßen wertschätzend. In meinem Verhalten diskriminiere ich nicht. Ich übe keine körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt aus.

Respektieren von Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und achte darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei ist für mich der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz leitend. Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich spreche sie an und vertusche sie nicht.

Qualifizierung

Ich bin bereit, fachliche Kompetenz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erwerben und einzubringen, zu erhalten und zu erweitern. Hierfür nutze ich regelmäßig die von der Einrichtung /Gemeinde zur Verfügung gestellten Angebote zur Präventionsarbeit (zum Beispiel kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, Fortbildung, regelmäßige Schulungsangebote von Jugendarbeit, Kinderkircharbeit etc. auf Bezirks- und Landeskirchenebene). Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der

Vernachlässigung vermute. Ich achte auf mich selbst, reflektiere mein Verhalten und nehme Hilfe in Anspruch, falls ich den Anforderungen im Kontakt/in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nicht mehr gerecht werde. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

Stärkung und Beteiligung

Ich trage zu Bedingungen bei, in denen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte erleben und umsetzen können. Ich unterstütze sie dabei, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Möglichkeit zur Beschwerde

Ich nehme Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen stets ernst. Ich gebe ihnen Raum, Wünsche und Kritik frei äußern zu können. Auf die Möglichkeit eines formalisierten Beschwerdewegs weise ich hin sowie auf jeweils altersentsprechende Rückmeldemöglichkeiten. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Aktives Einschreiten

Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung. Ich benenne dies offen und greife ein. Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung bzw. den Träger und werde gemäß dem Schutzkonzept handeln.

5 PERSONALVERANTWORTUNG

Für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden gibt es gesetzliche Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese sind in der Anlage 1.1.3 KAO Arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie in den einschlägigen rechtlichen Regelungen im Pfarrerdienstrecht und Beamtenrecht geregelt.

Personalauswahl

Schutz vor sexualisierter Gewalt setzt bereits vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und vor der Beauftragung von Ehrenamtlichen an. Leitungspersonen können ihre Personalverantwortung für eine sorgfältige Auswahl sowohl fachlich als auch persönlich geeigneter Mitarbeiter*innen nutzen.²⁸ Die Überprüfung von Lebenslauf und Arbeitszeugnissen auf Unstimmigkeiten, die Einholung der Selbstauskunft, die Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis (siehe folgender Abschnitt) sowie die unterzeichnete Selbstverpflichtung sind verbindliche Schritte eines präventiven Vorgehens im Einstellungsverfahren. Darüber hinaus signalisiert der Verweis auf ein vorhandenes Schutzkonzept auf der Homepage der Einrichtung sowie im Ausschreibungstext Bewerber*innen, dass die Prävention vor sexualisierter Gewalt im Fokus der Einrichtung steht.

Die Thematik professioneller Nähe und Distanz lässt sich in Bezug auf Qualifikation und Fortbildung der Bewerbenden in das Vorstellungsgespräch einbinden. Beispiele für Grenzsituationen aus der jeweiligen Berufspraxis eignen sich, um mit den Bewerber*innen über deren Selbstverständnis bei der Gestaltung asymmetrischer Beziehungen ins Gespräch zu kommen. Angebote zu Hospitation oder Probearbeit und die Probezeit als solche lassen sich aktiv dafür nutzen, die Mitarbeitenden in ihrem Umgang mit Grenzen zu erleben und ihnen bei der Einarbeitung eine grenzwahrende und gewaltsensible Haltung zu vermitteln. In begleitenden Reflexionsgesprächen wird das Thema lebendig gehalten – auch über die Probezeit hinaus.

²⁸ Vgl. hierzu die Broschüre "Bewerbungsverfahren achtsam gestalten. Zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsfeldern" unter www.elk-wue.de/fileadmin/Bewerbungsverfahren_achtsam_gestalten.pdf; zuletzt abgerufen am 21.10.2021,

sowie die EKD-Handreichung zu Personalauswahl: „Die richtige Person am richtigen Platz!“ (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Die_richtige_Person_am_richtigen_Platz.pdf; zuletzt abgerufen am 03.03.2023).



6 RISIKOBEWERTUNG BEI ANGEBOTEN DURCH EHRENAMTLICHE UND ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Erweiterte Führungszeugnis

Bei bestimmten Tätigkeiten von Einrichtungen/Kirchengemeinden wird das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gemäß § 72a SGB VIII eingesehen. Um Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen einsehen zu dürfen, ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landratsamt zu treffen²⁹ (Anlage 10.6). Durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird nachgewiesen, dass Personen nicht rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden sind. Dies gilt insbesondere bei Haupt- und ehrenamtlichen Personen, die in Arbeitsbereichen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten. Die Tabelle im Anhang ermöglicht es Kirchengemeinden und Einrichtungen, die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses anhand ihrer Angebote zu prüfen. Für welche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, lässt sich dem „Prüfschema zur Risikobewertung“ (siehe Anlage 10.5) entnehmen.³⁰

Die Träger füllen den Antrag „Bescheinigung für die Gebührenbefreiung“ aus. (Anlage 10.7). Damit können die Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in ihrer Heimatgemeinde beantragen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Ein Führungszeugnis wird alle 5 Jahre vorgelegt.

Selbstauskunft

Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt), ist eine Selbstauskunft abzugeben³¹. Rechtlich bindend kann eine Selbstauskunft (siehe Anlage 10.8) darüber, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig ist, allerdings nicht sein. Dies ist erst durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses möglich.

²⁹ [Umsetzung_72a_SGB_VIII.pdf \(landkreis-ludwigsburg.de\)](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/Pruefschema_ehrenamtliche_Aufgaben.pdf)

³⁰ https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/Pruefschema_ehrenamtliche_Aufgaben.pdf zuletzt angerufen am 12.07.2023

³¹ Die Selbstauskunft gilt insbesondere für privatrechtlich Angestellte, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Bei den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen) führt der Weg über das Dekanatsamt. An diesem Vorgehen wird aktuell gearbeitet und dann den Kirchengemeinden zugehen.

7 HANDLUNGSABLÄUFE BEI VORFÄLLEN SEXUALISierter GEWALT UND VERSTÖßEN GEGEN DAS ABSTINENZ- UND ABSTANDSGEBOT

Sollte im Kirchenbezirk Ludwigsburg ein Fall von sexualisierter Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot bekannt werden, ist über die dienstvorgesetzte Person die Ansprechstelle/Meldestelle im OKR zu informieren. Im Gespräch mit der Ansprechstelle findet eine Orientierung und Beratung zum weiteren Vorgehen statt. Die Fallverantwortung und Bildung eines Krisenteams vor Ort bleibt in der Regel in der Verantwortung der Leitungsperson vor Ort. Der Interventionsplan³² liegt in allen Pfarrämtern vor und kann online eingesehen beziehungsweise ausgedruckt werden.

Im Mitteilungsfall	Im Verdachtsfall	Bei vermuteter Täterschaft
Eine Betroffene oder ein Mitwissender meldet sich	Vermutung auf sexualisierte Gewalt im heimischen oder in anderem Kontext	ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende
Ruhe bewahren! Keine vorschnellen Handlungen, keine Information an die (vermutete) Tatperson oder an die Familien der Betroffenen.		
Zuhören, Glauben schenken. Keine eigenen Ermittlungen anstellen. Diskretion zusichern und ggf. erklären, dass man sich selbst zunächst anonymisiert Hilfe holt.	Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit vermuteter Tatperson oder familiärem Kontext.	Überlegen: Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit verdächtigter Person, kein „Vermittlungsgespräch“ zwischen betroffener und verdächtigter Person
Sofort notieren: Was wurde wann von wem erzählt? Was habe ich beobachtet? In einem separaten Abschnitt persönliche Gedanken festhalten: Was sind meine Überlegungen, Gedanken dazu?		
Betroffene schützen! Sofern im eigenen Kontext: Situationen verhindern, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen konnten.		
Nächste Schritte:		
<ul style="list-style-type: none"> Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der oder des Betroffenen. Keine „automatische“ Meldung bei der Polizei Leitung und Dienstvorgesetzte informieren. Fachliche Beratung einholen (s. u.: Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention, z. B. bei Silberdistel Ludwigsburg, TiB Sozialberatung Ludwigsburg, sowie Ursula Kress, Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt im OKR) und weiteres Vorgehen besprechen. 		

³² Quelle: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>.

8 SCHULUNGSANGEBOTE

Entwicklung von Schutzkonzepten für Einrichtungen und Kirchengemeinden

Alle Elemente des Bezirksschutzkonzepts dürfen auch in „vor Ort“-Schutzkonzepten übernommen werden. Aber: Erst eine eigene Auseinandersetzung unter den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort führt zu einer Veränderung der Wahrnehmung von grenzachtendem oder grenzverletzendem Verhalten. Es ist deshalb trotz aller verfügbaren Broschüren wichtig, dass ein Schutzkonzept als Ergebnis dieser Auseinandersetzung von allen Einrichtungen und Kirchengemeinden erstellt wird – auch deshalb,

weil erst dann die örtlich unterschiedlichen Angebote, Räumlichkeiten und Strukturen sinnvoll aufgenommen werden können (siehe bspw. die Risikobewertung für die oft sehr unterschiedlichen Angebote). Bei der Erstellung dieser Schutzkonzepte werden Sie vom Kirchenbezirk unterstützt durch die Multiplikator*innen des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD.

Bitte kommen Sie auf uns zu!

Themen für Weiterbildungsveranstaltungen

- Online-Workshop (3 Stunden) für neu gewählte KGR (alle 6 Jahre, zum Beginn der Amtszeit). Im Workshop wird aufgezeigt, was für Leitungsverantwortliche in den Organisationseinheiten in Bezug auf Prävention wichtig ist.
- Online-Auffrischungsworkshop (90 Minuten) für gewählte KGR (zur Mitte der Amtszeit)
- Online-Veranstaltung „Roadmap Einführung von Schutzkonzepten“ (60 – 90 Minuten). Die Organisationseinheiten bekommen einen Impuls, in welchen Schritten ein Schutzkonzept eingeführt werden kann.
- Online-Veranstaltung: Durchführung der Risikoanalyse (60 – 90 Minuten). Nach einem Impuls führen die teilnehmenden Organisationseinheiten eine Risikoanalyse durch. Diese dient als Grundlage für die Weiterarbeit.
- Präsenz-Sensibilisierungsworkshops in den Organisationseinheiten (3 Stunden) für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende (nicht Kita und nicht Jugendarbeit)
- Online-Kurzworkshops (60 Minuten) zu Themen wie „Nähe und Distanzverhalten“, „grenzachtende Kommunikation“, „Verhaltenskodex“, „Hinweise Personalauswahl“, „Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten“ werden regelmäßig im Verbandgebiet angeboten (siehe auch Gewaltschutzgesetz (GSG))
- Online-Veranstaltungen zu „Notfall- und Handlungspläne bei Vorfällen (in Kooperation mit den Kirchenbezirken)“ (siehe auch Gewaltschutzgesetz (GSG)).

Weitere Anbieter

Die **Ev. Landeskirche in Württemberg** bietet aktuelle Schulungsangebote über die Projektstelle Prävention an: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/fachtagungen>

9 ANSPRECHSTELLEN FÜR KRISENINTERVENTION

Bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten ist zunächst die dienstvorgesetzte Person bzw. Trägerverantwortliche bzw., sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig.

Dekanatamt:

Dekan Michael Werner
07141-9542-131
Dekanatamt.Ludwigsburg@elkw.de

Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:

Ursula Kress,
0711 2149-572,
ursula.kress@elk-wue.de

Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat:

0711 9542-572 oder 605
meldestelle@elk-wue.de

Lokale Ansprechstelle

Silberdistel e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern, Jugendliche und junge Frauen
Myliusstr. 2A
71638 Ludwigsburg
Tel. 07141-688 7190
info@silberdistel-ludwigsburg.de
www.silberdistel-ludwigsburg.de

Frauen für Frauen e.V.

Abelstraße 11
71634 Ludwigsburg
info@frauenfuerfrauen-lb.de
Tel. 07141 220870

TiB Sozialberatung Ludwigsburg e.V. (für Männer)

Ruhrstraße 10/1
71636 Ludwigsburg
www.sozialberatung-ludwigsburg.de
Tel. 07141-921972



10 ANLAGEN

10.1 Roadmap³³

Hierfür kann das Ev. Kreisbildungswerk eine Exceltabelle zum Ausfüllen zur V

Umsetzungsschritte	Zeitfenster	zuständig	Maßnahmen / Material	erledigt
<p>1. Beschluss im Kirchengemeinderat Im betreffenden Leitungsgremium das Thema Prävention sexualisierter Gewalt auf die Tagesordnung setzen und einen Beschluss fassen, dass ein Schutzkonzept entwickelt wird, wer dafür zuständig ist und für welche Einheit es entwickelt oder überarbeitet werden soll (z. B. Kirchengemeinde, Einrichtung). Ggf. Veröffentlichung des Beschlusses, z. B. auf der Homepage, im Gemeindebrief</p>				
<p>2. Konstituierung einer Arbeitsgruppe Gründen Sie eine Arbeitsgruppe zum Thema Schutzkonzept(Weiter-)Entwicklung mit Mitgliedern aus relevanten Arbeitsbereichen (z. B. Jugendarbeit, Besuchsdienst, Konfirmandenarbeit, Verwaltung...) und der jeweils zuständigen MAV.</p>				
<p>3. Schulung der Arbeitsgruppe Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt haben, also möglichst im Vorfeld an einer Basischulung³⁴ teilgenommen und sich mit Strategien von Tatpersonen auseinandergesetzt haben.</p>			Der Verband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg bietet Schulungen an – wenden Sie sich an uns.	
<p>4. Vereinbarung über die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe Beim ersten Treffen der AG klären Sie den organisatorischen Rahmen und beantworten für sich folgende Fragen: <ul style="list-style-type: none"> - In welchem Rhythmus treffen Sie sich? - Wo berufen das Treffen zu? - Welches Material brauchen alle für die nächsten Treffen? - Welche Fragen müssen noch vorab geklärt werden? - Welche Unterstützung benötigen Sie? </p>				
<p>5. Ressourcen- und Risikoprüfung Ihre präventiven Maßnahmen benötigen eine Basis, auf der sie aufbauen. Deshalb ist die Durchführungen einer Ressourcen- und Risikoanalyse unter Beteiligung relevanter Zielgruppen ein wichtiger erster Schritt. Klären Sie hierfür das Material des Kirchenbezirks und lassen Sie Maßnahmen für die unterschiedlichen Zielgruppen an.</p>				

³³ Quelle: OKR Stuttgart – Fachstelle sexualisierte Gewalt, Überarbeitet von wigsburg

³⁴ Dies kann durch Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren des Schulungskonzeptes Für die Implementierung des Themas können Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Kontakt: info@kbwl.de)

Umsetzungsschritte	Zeitfenster	zuständig	Maßnahmen / Material	erledigt
<p>6. Anpassung der Bestandteile des individuellen Schutzkonzeptes Als Grundlage für das individuelle Schutzkonzept dient das Schutzkonzept des Ev. Kirchenbezirks Ludwigsburg. In die Anpassung für Ihre Kirchengemeinde fließen die erprobten Ergebnisse aus der Ressourcen- und Risikoanalyse ein. Einsparung des Schutzkonzeptes: <ul style="list-style-type: none"> a) Finitum b) Laible c) Begriffsdefinition (in der Regel sind keine Anpassungen notwendig) d) Verhaltenskodex </p> <p>Bei Personalveränderung in der Regel sind keine Anpassungen notwendig. <ul style="list-style-type: none"> f) Risikoprüfung bei Änderungen durch Unheimlichkeit und unerwartete Kursänderungen g) Handlungsabläufe bei Vorfällen (unbedingt in verbindliche Vorgaben an Verantwortlichen) h) Schulungskonzepte i) Ansprechstellen für Krisenintervention </p>			<p>Das Schutzkonzept des evangelischen Kirchenbezirks im Landkreis Ludwigsburg als Vorlage nutzen.</p> <p>Der Verband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg bietet Schulungen an – wenden Sie sich an uns.</p>	
<p>7. Beschlussfassung im entsprechenden Leitungsgremium</p>				
<p>8. Umsetzung des individuellen Schutzkonzeptes Nach dem Beschluss des Schutzkonzeptes beginnt die Umsetzung, so dass das Schutzkonzept von den Mitarbeitern/Vereinsmitgliedern/Verwaltern in die Praxis umgesetzt und gelebt wird. Dafür sind Präventionsbeauftragte, benannte Ansprechpersonen und Multiplikatorinnen in ihrer Funktion als Themensachverständigen wichtig. Außerdem ist zu überlegen, wie und wo das Schutzkonzept in der Kirchengemeinde präsentiert werden soll, dass Mitarbeitende, uns anvertraute Mitarbeiter und die Öffentlichkeit davon erfahren.</p>				
<p>9. Schulung der Haupt- und Ehrenamtlichen Neue Haupt- und Ehrenamtliche benötigen zu neuen Informationen durch die Verantwortlichen und dem Konzept von Schulungen, Betreuer Haupt- und Ehrenamtlichen Schulungen im regelmäßigen zeitlichen Abstand ausgerollt werden.</p>				
<p>10. Überprüfung und Weiterentwicklung des individuellen Schutzkonzeptes Was heute für die Gemeinde oder Einrichtung passend ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr funktionieren. Daher muss das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. In Regelmäßigkeit über die Entwicklung des Schutzkonzeptes zu berichten. Ausnahme: Bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt im Selbstregbereich des Schutzkonzeptes muss ein Teil der Aufarbeitung dieses Prozesses Bestandteil einer durchlaufenden Weiterentwicklung vorgenommen werden.</p>			<p>Der Verband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg bietet Schulungen an – wenden Sie sich an uns.</p>	

10.2 Memoskizze zum Vorgehen bei der Ressourcen- und Risikoanalyse

1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt	4. Schritt
Risiko-situationen und Risiko-koorte identifizieren Im ersten Schritt geht es darum, zu erkennen, welche Risikofaktoren bestehen könnten und was die Gründe dieser Risiken sind. Dafür ist das Sammeln der Arbeitsbereiche hilfreich und sinnvoll. Ziel: Grundlage für Risiko- und Ressourcenanalysen schaffen, Bewusstsein über Risiken.	Risiken und Ressourcen erkennen und einschätzen Im zweiten Schritt geht es darum, die Ressourcen und Risiken zu beschreiben und zu priorisieren. Anschließend werden Maßnahmen beschrieben, die Sie schon ergriffen haben. Ziel: Grundlagen für den Maßnahme-Katalog zur Entwicklung des Schutzkonzeptes erarbeiten.	Notwendige Maßnahmen ergreifen Im dritten Schritt planen Sie, welche Schritte Sie wie machen werden. Ziel: Identifizierung und Entwicklung der präventiven Maßnahmen, sowie deren Planung und Umsetzung	Dokumentation und Festlegung der Überprüfung Im vierten Schritt geht es darum, die gemachten Schritte schriftlich festzuhalten und zu veröffentlichen, wenn die (bzw. Teile der) Risiko- und Ressourcenanalyse überprüft werden. Ziel: Grundlage für das spezifische Schutzkonzept formulieren, Nachweis der Durchföhrung.
Unterstützendes Material <ul style="list-style-type: none"> A.1. Anleitung Ressourcen- und Risikoanalyse A.3. Fragekatalog zu Risiken in Organisationen B. Überblick über die von Schutzkonzepten 	Unterstützendes Material <ul style="list-style-type: none"> Eigene Überarbeitung des Fragekatalogs aus A.1. 	Unterstützendes Material <ul style="list-style-type: none"> A.4. Maßnahmenplanung 	Unterstützendes Material <ul style="list-style-type: none"> A. Textbausteine Ressourcen- und Risikoanalyse

¹⁾ In Organisationen mit mehreren Organisationsstrukturen muss zuerst eine Auflistung der Arbeitsbereiche erfolgen, die in die Analyse einbezogen werden müssen. (Beispiel Kirchengemeinde: Welche Angebote gibt es? Kindergärten, Jugendgruppen, Freizeiten, Konfi, Besuchsdienst, Chor usw.). Ggf. wurde das schon vor der Einrichtung einer AG Schutzkonzepte gemacht, dann kann das nochmals überprüft werden.

OKR Stuttgart – Fachstelle sexualisierte Gewalt | Stand 11.08.2023

Hierfür kann das Ev. Kreisbildungswerk eine Exceltabelle zum Ausfüllen zur Verfügung stellen.

1. Schritt Identifizieren der Risiko-situationen und Risiko-koorte 2. Schritt Risiken und Ressourcen erkennen und einschätzen 3. Schritt Notwendige Maßnahmen ergreifen 4. Schritt Dokumentation und Festlegung der Überprüfung	1. Schritt Identifizieren der Risiko-situationen und Risiko-koorte 2. Schritt Risiken und Ressourcen erkennen und einschätzen 3. Schritt Notwendige Maßnahmen ergreifen 4. Schritt Dokumentation und Festlegung der Überprüfung
--	--

10.3 Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz

Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz

Haltung entwickeln und leben

Einleitende Bemerkung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns, die wir im Raum der Kirche tätig sind, vor eine gewaltige Herausforderung. Wir wissen inzwischen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens aber „gedeiht“ können. Asymmetrische Beziehungen sind in besonderer Weise gefährdet. Umso wichtiger ist, dass Kinder, Jugendliche und hilfeschuchende Erwachsene im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise auf Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben. Im Ordinationsversprechen unserer Landeskirche heißt es: „Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Kirche gewehrt werde.“¹ Auf dieser Grundlage findet eine Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch“ statt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg erwartet von allen ihren Mitarbeitenden einen sensiblen und respektvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

¹ Dieser Teil ist für alle Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verpflichtend, seien sie PfarrerInnen, privatnützlich Angestellte oder Ehrenamtliche



Dies bedeutet konkret:

Im Blick auf die eigene Person

- Sie reflektieren bewusst ihre eigenen Gefühle und ihr Bedürfnis nach Nähe und Distanz.
- Sie wissen um das besondere Vertrauensverhältnis im Blick auf die ihnen anvertrauten Minderjährigen und die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie realisieren, dass sie eine Vorbildfunktion haben und sind sich ihrer öffentlichen Rolle bewusst. Sie handeln nachvollziehbar und ehrlich. Sie nutzen Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus.
- Sie achten auf Grenzen – sowohl der eigenen wie auch die der anderen - und tabuisieren den Bereich der sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt nicht.
- Sie achten die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Sie sprechen Grenzverletzungen und Gewalt an, die sie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen oder im Team wahrnehmen und suchen nach Lösungen.
- Sie beziehen aktiv Stellung gegen sexistische und andere diskriminierende Äußerungen und verharmlosen diese nicht.

Im Blick auf Prävention

Mitarbeitende tragen in ihrem Bereich Verantwortung für Prävention, daher erwartet die Landeskirche von ihren Mitarbeitenden, dass sie:

- sich bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten beteiligen, diese in ihrem Verantwortungsbereich initiieren und umsetzen.
- das Thema sexuelle Grenzüberschreitungen / sexualisierte Gewalt in den von ihnen verantworteten Dienstgruppen und Gremien aktiv ansprechen.
- ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende bei der Wahrnehmung des Themas unterstützen, Informationen weitergeben und Verantwortlichkeiten vereinbaren.
- fachliche Unterstützung, Schulungsangebote und Hilfsangebote in Anspruch nehmen.

Im Blick auf Intervention

Bei Verdachtsäußerungen oder konkreten Vorfällen erwartet die Landeskirche von ihren Mitarbeitenden unverzügliches Handeln. Dafür ist es notwendig, dass sie:

- sich an die Ansprechpersonen für den jeweiligen Arbeitsbereich (Dekanat / Ansprech- und Meldestelle OKRF) wenden und die Vorgaben der Intervention beachten.
- sich ihrer Rolle im Interventionsprozess und ihrer Zuständigkeit bewusst sind und die damit verbundene Schweigepflicht beachten.
- für den Schutz der Betroffenen sorgen.

Verantwortung der Landeskirche

Damit Mitarbeitende dieser Verantwortung und Haltung gerecht werden können unterstützt die Landeskirche sie durch:

- die Möglichkeit der Supervision
- Beratungs- und Fortbildungsangebote im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt
- Implementierung des Themenbereichs in den von ihr verantworteten Ausbildungsbereichen (z.B. Diakonat, Pfarrdienst, Seelsorge, u.a.)
- Materialien für die Verwendung vor Ort. (u.a. veröffentlicht auf der Homepage)
- die Ansprechstelle sexualisierte Gewalt
- die Meldestelle sexualisierte Gewalt
- Rechtliche Regelungen

Beschlossen von der Kirchenleitung am 23.06.2020

Quelle:https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/2020_Leitlinien_Naeh-Distanz.pdf zuletzt abgerufen am 12.07.2023

10.4 Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg³⁵

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelischen Kirche in Württemberg wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

Verpflichtung des/der Beschäftigten

Ich, geboren am

(Vorname, Name)

bin bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als

.....

(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

.....

(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche ein Schutz und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
2. Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz wurden mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten und in meinem Verantwortungsbereich regelmäßig thematisieren.
3. Ich beteilige mich aktiv bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten in meinem Verantwortungsbereich und spreche aktiv das Thema in Dienstgruppen und Teams an.
4. Mir unterstellte ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende unterstütze ich bei der Wahrnehmung des Themas, gebe Informationen weiter und vereinbare Verantwortlichkeiten.
5. Ich informiere mich über
 - a. den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche in Württemberg mittels der Online-Information und bespreche ggf. meine Fragen mit meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten.
 - b. die Verfahrenswege zur Intervention bei sexualisierter Gewalt und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Dienststelle, meinen Verband oder meinen Träger.
 - c. Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Schulungsverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

³⁵ Amtsblatt der evangelischen Landeskirche, Band 70 Nr. 14, vom 28. Februar 2023, Seite 466: https://www.service.elk-wue.de/recht/amtsblatt?tx_asamtsblatt_pi1%5Baction%5D=downloadDocument&tx_asamtsblatt_pi1%5Bcontrol%5D=Amtsblatt&tx_asamtsblatt_pi1%5Bfile%5D=YToyOntpOjA7aToxMzg4O2k6MTtzOiY0OjRURUJfLV8xNF83MF9BbXRzYmxhdHRFTlUxZEOX1NlaXRlb80NDflV80NzZfdjJfZ2VzY2h3YWVvenQucGRmlit9cHHash=19c8808f20a3433581baebe7b8f931cc#search=; zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

10.5 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtliche Personen

Beschreibung der Tätigkeit³⁶

Prüffragen

Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

JA NEIN

Pflegebedürftige werden ambulant oder in stationären Einrichtungen versorgt

JA NEIN

Zur Zielgruppe besteht eine asymmetrische Beziehung (Machtungleichgewicht)

JA NEIN

Werden Leistungen oder andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII, wahrgenommen?

JA NEIN

Werden die Aufgaben von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert?

JA NEIN

Hinweis: Wenn alle Frage mit „Nein“ beantwortet werden, muss dieses Prüfschema (Rückseite) für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden da die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses für diese neben- und ehrenamtliche Tätigkeit nicht notwendig ist.

Auswertung des folgenden Prüfschemas (Minderjährigenbereich):

- Wurde mindestens 1 Antwort aus der **Kategorie D** angekreuzt, oder wurden
- mindestens 6 aus der **Kategorie C** angekreuzt, oder
- mindestens 5 aus **Kategorie B** in Verbindung mit mindestens 3 aus Kategorie C angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als **dringend empfohlen**.

Unabhängig davon kann auch nach eigener Einschätzung in anderen Fällen zusätzlich auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses bestanden werden. Dies vor allem dann sinnvoll, wenn die neben- und ehrenamtliche Mitarbeit in mehreren Bereichen stattfindet.

Auswertung für den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen:

Diskutieren Sie die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den ausführenden Personen.

³⁶ Prüfschema in Anlehnung an: Anlage zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landratsamtes Biberach, Miriam Erben Quelle: https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/Pruefschema_ehrenamtliche_Aufgaben.pdf zuletzt angerufen am 12.07.2023

Prüfschema

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich	
...beinhaltet ein Hierarchie- / Machtverhältnis	nein	nicht auszu-schließen	ja	
...berührt Risikofaktoren des Kindes / Jugendlichen / Erwachsenen (Verletzlichkeit z.B. Behinderung, Psych. Auffälligkeiten, Kleinkinder, nichtdeutschsprachig...)	Nein			ja
...wird in Anwesenheit / gemeinsam im Team ausgeübt	ja	meistens	manchmal	nein
...findet in einer Gruppen statt	ja	mit 2-3 Kindern / Jugendlichen	hin und wieder auch mit Einzelnen	nein, meistens mit Einzelpersonen
...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern / Jugendlichen statt.	ja	Teils, teils	nein	
...findet in der Öffentlichkeit statt / Räumlichkeiten sind einsehbar	ja	meistens	selten	nein
...berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen / Erwachsenen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte)	nein		manchmal	ja
...hat folgende Zielgruppe	über 15 J	10-15 J	unter 10 J	
...hat folgende Häufigkeit	Bis zu 3-malig	mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	regelmäßig	
...hat folgenden zeitlichen Umfang	Bis zu 2h	mehrere Stunden	ganzer Tag	auch über Nacht
...hat folgende Häufigkeit des Eltern-/Angehörigenkontaktes	immer	manchmal	selten	nie
...hat folgende Altersdifferenz	unter 5 Jahren	5 -15 Jahre	mehr als 15 Jahre	
Summe:				

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist für diese Tätigkeit notwendig:	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Begründung:		

Datum	Beteiligte	Funktion	Datum	Beteiligte	Funktion
-------	------------	----------	-------	------------	----------

10.6 Erklärung zum Kinderschutz in Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit



LANDKREIS LUDWIGSBURG

An die Vereine im Landkreis Ludwigsburg



Hinweispapier zum § 72a SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben gemäß § 2 VereinsG einen Verein gegründet. Damit Sie die damit verbundenen Rechtsvorschriften einhalten können, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über den § 72a SGB VIII informieren. Dieser Paragraph betrifft Ihren Verein, wenn ihr Vereinsleben oder auch nur ein Teil mit Kinder- und Jugendarbeit zu tun hat. Es also Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren gibt.

Der § 72a SGB VIII fordert den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und fordert zur Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis auf. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetz 2012 gibt es den § 72a im SGB VIII der besagt, dass alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die über Vereine, Verbände und sonstige mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, insofern ihre Tätigkeit es durch Art/Intensität/Dauer erforderlich macht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das mit Vereinbarungen bei Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen usw. sicherstellen. Alle Vereine, die diese Vereinbarung mit uns unterzeichnen, erhalten von uns ein „Qualitätsmerkmal Kinderschutz“ verliehen. Dieses wird als Datei an die Vereine per Mail versandt, so dass sie es in ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwenden können.

Wenn die oben angeführten Merkmale auf Ihren Verein zutreffen, dann melden Sie sich bitte bei

Fachbereich 40 – Koordination Kinderschutz
 des Landratsamtes Ludwigsburg
 Hindenburgstraße 40
 71638 Ludwigsburg

mailto: Koordination.kinderschutz-fruehehilfen@Landkreis-Ludwigsburg.de

Hier erhalten Sie sämtliche Unterlagen und Informationen, welche sie für die Unterzeichnung der Vereinbarung benötigen.

Sie können sich ebenfalls über die Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg (<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinderschutz/qualitaetsmerkmal-kinderschutz/>) informieren und dort direkt die notwendigen Unterlagen herunterladen.

Quelle: https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/soziales-jugend/fuer-kinder-und-jugendliche/koordination_kinderschutz/Umsetzung_72a_SGB_VIII.pdf
 zuletzt abgerufen am 12.07.20223

10.7 Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§30a Abs. 2 BZRG)

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hs-Nr.)

dass Frau/Herr

Name Vorname Geburtsdatum

Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hs-Nr.)

gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer Tätigkeit,

- die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf.
- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient.
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient.
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Datum, Unterschrift der auffordernden Person/Firma/Institution/Verein etc. Stempel der auffordernden Stelle

Quelle: https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/Antrag_Fuehrungszeugnis_neu.pdf zuletzt abgerufen am 12.07.2023

10.8 Selbstauskunft³⁷

Ich geboren am

(Vorname, Name)

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Sofern ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss und ich zur Beantragung berechtigt bin, leite ich es nach Erhalt umgehend an

..... weiter.

(Name Dienststelle)

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

10.9 Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme eines Erweiterten Führungszeugnisses

Mitarbeitenden, bei denen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses angeraten ist, muss die Vorlage dokumentiert und regelmäßig alle fünf Jahre wiederholt werden. Die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei einer festgelegten Person (mit Vertretungsperson).

Die Dokumentation könnte folgendermaßen aussehen:

Dokumentationsblatt über die Einsichtnahme gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII
Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person
Datum der Einsichtnahme
Datum des Führungszeugnisses
Liegt eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs 1 SGB VIII genannten Straftat vor? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Darf eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit i.S.V. § 72a Abs. 4 SGB VIII wahrgenommen werden? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Beginn der Tätigkeit
Datum der Wiedervorlage
Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

³⁷ Amtsblatt der evangelischen Landeskirche, Band 70 Nr. 14, vom 28. Februar 2023, Seite 466f: https://www.service.elk-wue.de/recht/amtsblatt?tx_asamtsblatt_pi1%5Baction%5D=downloadDocument&tx_asamtsblatt_pi1%5Bcontroller%5D=Amtsblatt&tx_asamtsblatt_pi1%5Bfile%5D=YToyOntpOjA7aToxMzg4O2k6MTtzOjY0OjJXRUJfLV8xNF83MF9BbXRzYmxdHRFT-nluXzE0X1NlaXRib180NDIfLV80NzZfdjZ2VzY2h3YWVvenQucGRmlit9&chash=19c8808f20a3433581baebe7b8f931cc#search=; zuletzt abgerufen am 03.03.2023.

10.10 Dokumentationsbögen im Verdachtsfall

Die Landeskirche stellt im Dienstleistungsportal Dokumentationsbögen für die Meldestelle, Gesprächsdokumentation, Fallkonferenz und Fallabschluss zur Verfügung. Diese werden jeweils aktualisiert und befinden sich online unter: **Materialpool Schutzkonzeptentwicklung**

Der Link zu den Dateien: www.service.elk-wue.de/1/direktor-oberkirchenrat/fachstelle-zum-umgang-mit-sexualisierter-gewalt/materialpool-schutzkonzeptentwicklung

10.11 Beispiel für eine Telefon- oder Gesprächsnotiz

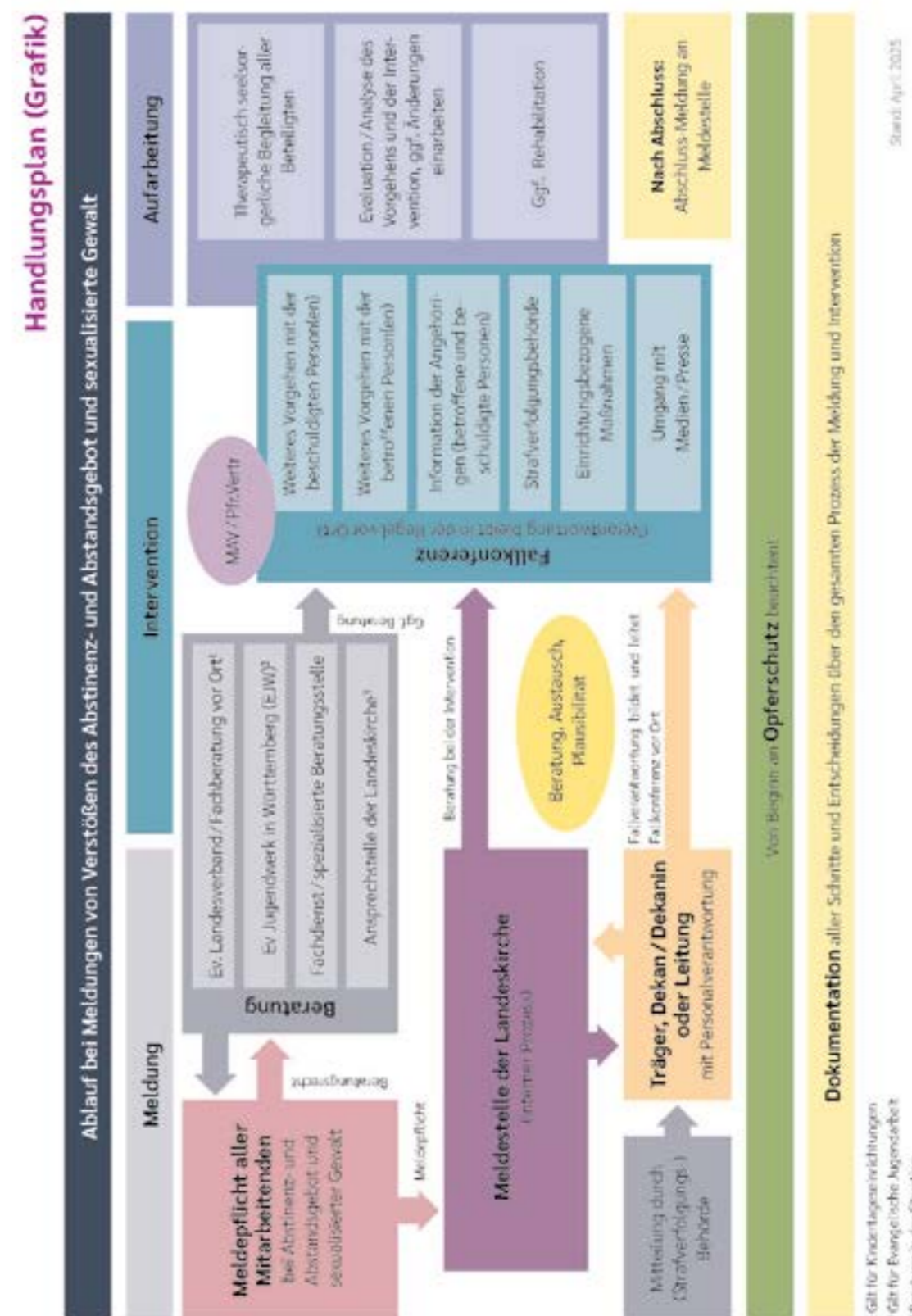
Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Gesprächsteilnehmer, evtl. Telefonnummer	
Gesprächsanlass: Wer ist betroffen? Was ist passiert? Gibt es eine Vermutung? Gibt es Zeugen? Was wurde bisher unternommen?	
Eigene Einschätzung/Vermutung, eigene Gefühle separat notieren! Wie geht es mir?	
Gesprächsergebnis:	
Absprachen/Verabredungen/weiteres Vorgehen:	

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen dich ernst!“, „Wir unterstützen dich und helfen dir.“).
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der oder des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

10.12 Handlungsplan bei sexualisierter Gewalt und Verstößen gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot



Dieser Plan gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Landeskirche und ersetzt den Handlungsleitfaden von 2019. Der Handlungsplan 2025, insbesondere die Seiten 8-34 beschreiben die einzelnen Prozessschritte.

